

Amtsblatt

der Europäischen Union

C 105

Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

49. Jahrgang

4. Mai 2006

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
	I <i>Mitteilungen</i>	
	Kommission	
2006/C 105/01	Euro-Wechselkurs	1
2006/C 105/02	Angaben der Mitgliedstaaten über staatliche Beihilfen, die auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 70/2001 der Kommission vom 12. Januar 2001 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen an kleine und mittlere Unternehmen in der Fassung der Verordnung (EG) Nr. 364/2004 der Kommission vom 25. Februar 2004 gewährt werden ⁽¹⁾	2
2006/C 105/03	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache COMP/M.4222 — EQT IV/Select Service Partner) — Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall ⁽¹⁾	8
2006/C 105/04	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache COMP/M.4223 — Macquarie/Westscheme/Statewide/MTAA/ARF/Moto UK) — Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall ⁽¹⁾	9
2006/C 105/05	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache COMP/M.4203 — Bayerngas/Deutsche Essent/Novogate JV) — Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall ⁽¹⁾	10
2006/C 105/06	Abschluss der Vereinbarung mit der Republik Kroatien über deren Teilnahme an den gemeinschaftlichen Anreizmaßnahmen zur Beschäftigungsförderung	11
2006/C 105/07	Bekanntmachung über die Einleitung einer Überprüfung wegen des bevorstehenden Außerkrafttretens und einer teilweisen Interimsüberprüfung der Antidumpingmaßnahmen gegenüber den Einfuhren von Harnstoff mit Ursprung in Russland	12
2006/C 105/08	Verwaltungskommission der Europäischen Gemeinschaften für die soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer — Währungsumrechnungskurse zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 des Rates	17

DE

I

(Mitteilungen)

KOMMISSION

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾

3. Mai 2006

(2006/C 105/01)

1 Euro =

Währung	Kurs	Währung	Kurs		
USD	US-Dollar	1,2622	SIT	Slowenischer Tolar	239,58
JPY	Japanischer Yen	143,38	SKK	Slowakische Krone	37,22
DKK	Dänische Krone	7,4571	TRY	Türkische Lira	1,6615
GBP	Pfund Sterling	0,6869	AUD	Australischer Dollar	1,6417
SEK	Schwedische Krone	9,309	CAD	Kanadischer Dollar	1,3979
CHF	Schweizer Franken	1,5623	HKD	Hongkong-Dollar	9,7859
ISK	Isländische Krone	93,83	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,9603
NOK	Norwegische Krone	7,7615	SGD	Singapur-Dollar	1,9878
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	KRW	Südkoreanischer Won	1 179,27
CYP	Zypern-Pfund	0,5752	ZAR	Südafrikanischer Rand	7,6644
CZK	Tschechische Krone	28,283	CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	10,1184
EEK	Estnische Krone	15,6466	HRK	Kroatische Kuna	7,295
HUF	Ungarischer Forint	260,78	IDR	Indonesische Rupiah	11 075,81
LTL	Litauischer Litas	3,4528	MYR	Malaysischer Ringgit	4,5546
LVL	Lettischer Lat	0,6961	PHP	Philippinischer Peso	64,776
MTL	Maltesische Lira	0,4293	RUB	Russischer Rubel	34,34
PLN	Polnischer Zloty	3,815	THB	Thailändischer Baht	47,526
RON	Rumänischer Leu	3,4641			

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

Angaben der Mitgliedstaaten über staatliche Beihilfen, die auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 70/2001 der Kommission vom 12. Januar 2001 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen an kleine und mittlere Unternehmen in der Fassung der Verordnung (EG) Nr. 364/2004 der Kommission vom 25. Februar 2004 gewährt werden

(2006/C 105/02)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Nummer der Beihilfe	XS 113/04
Mitgliedstaat	Italien
Name des Unternehmens	Beta S.r.l. zur Durchführung des Forschungs- und Entwicklungsvorhabens „Obiettivo Europa“
Rechtsgrundlage	Delibera CIPE n. 81 del 29 settembre 2002, relativa agli aiuti nazionali di adattamento a favore dei produttori di barbabietole da zucchero per la campagna 2001/2002, che ha concesso la somma di 2,6 milioni di euro per attività di assistenza tecnica, ricerca e divulgazione nel settore bieticolo, nei limiti delle autorizzazioni comunitarie e sulla base delle direttive impartite dal Ministro delle politiche agricole e forestali. Proposta di delibera CIPE, relativa agli aiuti nazionali di adattamento a favore dei produttori di barbabietole da zucchero per la campagna 2003/2004, per un importo di 2,6 milioni di euro
Gesamtbetrag der Beihilfe	5 200 000 EUR
Bruttobeihilfeintensität:	60 % für „industrielle Forschungstätigkeiten“, kann gemäß Artikel 5a Absatz 4 Buchstabe c Ziffer iii der Verordnung (EG) Nr. 364/2004 um maximal zehn Prozentpunkte erhöht werden
Bewilligungszeitpunkt	1. Oktober 2004
Laufzeit der Regelung bzw. Auszahlung der Einzelbeihilfe:	Oktober 2007
Zweck der Beihilfe	Das Vorhaben gliedert sich im Wesentlichen in einen Forschungs- und Entwicklungsbereich sowie in eine koordinierte Information mit dem Ziel, einerseits neue Erkenntnisse über verschiedene vorrangige Themen zu erwerben, die als Haupthinderungsgründe für die italienische Zuckerrübenproduktion anerkannt sind, und andererseits die Akteure im Zuckerrübenssektor über bewährte gegenwärtige und künftige Techniken im Bereich der vorgeschlagenen Maßnahmen zu informieren. Im Bereich Forschung und Entwicklung sind folgende sieben Themen, die für die italienische Zuckerrübenindustrie von Interesse sind, vorgesehen: Rückbau, Vielfalt, Bewässerung, Nematoden, Stickstoff-Düngung, Fröhsaat sowie Kontrolle der technischen Mittel
Betroffene Wirtschaftssektoren	Forschung und Entwicklung im Zuckerrübenssektor
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Name: Ministero delle politiche agricole e forestali Anschrift: Via XX Settembre 20 I-00192 Roma
Nummer der Beihilfe	XS 136/04
Mitgliedstaat	Niederlande
Region	Alle Regionen
Bezeichnung der Beihilferegelung bzw. bei Einzelbeihilfen Name des begünstigten Unternehmens	Subsidieprogramma KennisExploitatie (SKE)
Rechtsgrundlag	Kaderwet EZ-subsidies

Voraussichtliche jährliche Kosten der Regelung bzw. Gesamtbetrag der einem Unternehmen gewährten Einzelbeihilfe	Beihilferegelung	Gesamtbetrag pro Jahr	10 Mio. EUR
		Darlehensbürgschaft	
	Einzelbeihilfe	Gesamtbetrag der Beihilfe	
		Darlehensbürgschaft	
Beihilfehöchstintensität	In Einklang mit Artikel 4 Absätze 2 bis 6 und Artikel 5 der Verordnung	Ja	
Bewilligungszeitpunkt	20.10.2004		
Laufzeit der Regelung bzw. Auszahlung der Einzelbeihilfe	Bis 1.1.2010		
Zweck der Beihilfe	Förderung kleiner und mittlerer Unternehmen	Ja	
Betroffene Wirtschaftssektoren	Alle Wirtschaftsbereiche, in denen KMU-Beihilfen gewährt werden dürfen	Ja	
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Name: Ministerie van Economische Zaken		
	Anschrift: Bezuidenhoutseweg 30 2500 EC Den Haag Nederland		
Einzelbeihilfen für größere Vorhaben	In Einklang mit Artikel 6 der Verordnung.	Nicht zutreffend	

Nummer der Beihilfe	XS 9/05		
Mitgliedstaat	Portugal		
Region	Madeira		
Bezeichnung der Beihilferegelung bzw. bei Einzelbeihilfen Name des begünstigten Unternehmens	SIPPE — RAM (Investitionsanreize für kleine Unternehmen in der Autonomen Region Madeira)		
Rechtsgrundlage	Decreto Legislativo Regional N 22/2004/M, de 12 de Agosto e a Portaria N 203/2004, de 18 de Outubro		
Voraussichtliche jährliche Kosten der Regelung bzw. Gesamtbetrag der einem Unternehmen gewährten Einzelbeihilfe	Beihilferegelung	Gesamtbetrag pro Jahr	5,7 Mio. EUR
		Darlehensbürgschaft	
	Einzelbeihilfe	Gesamtbetrag der Beihilfe	
		Darlehensbürgschaft	
Beihilfehöchstintensität	In Einklang mit Artikel 4 Absätze 2 bis 6 und Artikel 5 der Verordnung	Ja	
Bewilligungszeitpunkt	Ab dem 19.10.2004		
Laufzeit der Regelung bzw. Auszahlung der Einzelbeihilfe	Bis zum 31.12.2006		
Zweck der Beihilfe	Beihilfen für KMU	Ja	

Betroffene Wirtschaftssektoren	Förderung beschränkt auf folgende Wirtschaftsbereiche	Ja
	— Bergbau	
	— Gesamte verarbeitende Industrie	Ja
	oder	
	Stahlindustrie	
	Schiffbau	
	Kunstfaserindustrie	
	Kfz-Industrie	
	Andere Bereiche der verarbeitenden Industrie	
	— Sämtliche Dienstleistungen	
	oder	
	Verkehr	Ja
Finanzdienstleistungen	Nein	
Sonstige Dienstleistungen	Ja	
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Name: IDE-RAM — Instituto de Desenvolvimento Empresarial da Região Autónoma da Madeira	
	Anschrift: Avenida Arriaga, n. 21-A Edificio Golden, 3 Piso P-9004-528 Funchal	
Einzelbeihilfen für größere Vorhaben	In Einklang mit Artikel 6 der Verordnung	Ja
Bemerkungen	<p><u>NB:</u> Gefördert werden können Investitionen in folgenden Wirtschaftsbereichen:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Industrie; — Baugewerbe; — Handel; — Tourismus; — Sonstige Dienstleistungen, insbesondere die Dienstleistungen gemäß den Ziffern 72 und 73 der Classificação Portuguesa das Actividades Económicas — CAE, geändert durch Gesetzdekret Nr. 197/2003 vom 27. August 2003 	
Andere Angaben	<p>Mit der Veröffentlichung der genannten Rechtsvorschriften unterliegt das SIPPE-RAM zwei Rechtsgrundlagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Verordnung (EG) Nr. 69/2001 der Kommission vom 12. Januar 2001 (De-Minimis-Beihilfen) — anwendbar auf alle beim IDE-RAM vor dem 13. August 2004 eingegangenen Anträge — Verordnung (EG) Nr. 70/2001 der Kommission vom 12. Januar 2001 (staatliche Beihilfen an kleine und mittlere Unternehmen) — anwendbar auf alle beim IDE-RAM nach dem 18. Oktober 2004 eingegangenen Anträge <p>Vom 13. August 2004 bis zum 18. Oktober 2004 sind keine Anträge für diese Beihilferegelung eingegangen, da noch nicht alle Änderungen für die neue Fassung des SIPPE-RAM veröffentlicht waren</p>	
Nummer der Beihilfe	XS 48/05	
Mitgliedstaat	Niederlande	
Region	Südholland	
Bezeichnung der Beihilferegelung bzw. bei Einzelbeihilfen Name des begünstigten Unternehmens	Comon Invent BV	

Rechtsgrundlage	Allgemeine Subsidieverordnung Zuid-Holland, 1 juni 2004		
Voraussichtliche jährliche Kosten der Regelung bzw. Gesamtbetrag der einem Unternehmen gewährten Einzelbeihilfe	Beihilferegelung	Gesamtbetrag pro Jahr	
		Darlehensbürgschaft	
	Einzelbeihilfe	Gesamtbetrag der Beihilfe	144 000 EUR
		Darlehensbürgschaft	
Beihilfehöchstintensität	In Einklang mit Artikel 4 Absätze 2 bis 6 und Artikel 5 der Verordnung	Ja, Beihilfeintensität beträgt 60 %	
Bewilligungszeitpunkt	25.1.2005		
Laufzeit der Regelung bzw. Auszahlung der Einzelbeihilfe	Bis zum 31.12.2005		
Zweck der Beihilfe	Förderung kleiner und mittlerer Unternehmen	Ja	Ziel dieses Projekts ist es, durch industrielle Forschung Kenntnisse über den Einsatz der Sensortechnologie beim Aufspüren von Lecks in Gasleitungen zu entwickeln.
Betroffene Wirtschaftssektoren	Förderung beschränkt auf folgende Wirtschaftsbereiche	Ja	
	Andere Bereiche der verarbeitenden Industrie	Chemische Industrie	
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Name: Provincie Zuid-Holland		
	Anschrift: Postbus 90602 2509 LP Den Haag Niederlande		
Einzelbeihilfen für größere Vorhaben	In Einklang mit Artikel 6 der Verordnung.	Ja	
Nummer der Beihilfe	XS 106/05		
Mitgliedstaat	Irland		
Region	Alle Regionen		
Bezeichnung der Beihilferegelung bzw. bei Einzelbeihilfen Name des begünstigten Unternehmens	Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit von KMU auf dem Weltmarkt durch Produktivitätssteigerung (Capital)		
Rechtsgrundlage	The Industrial Development Act 1986 Sections 21 and 30		
Voraussichtliche jährliche Kosten der Regelung bzw. Gesamtbetrag der einem Unternehmen gewährten Einzelbeihilfe	Beihilferegelung	Gesamtbetrag pro Jahr: 8 Mio. EUR 2005/06 einschließlich	
		Einzelbeihilfe	Gesamtbetrag der Beihilfe
	Darlehensbürgschaft		
Beihilfehöchstintensität	In Einklang mit Artikel 4 Absätze 2 bis 6 und Artikel 5 der Verordnung	Ja (!)	
Bewilligungszeitpunkt	1.6.2005		
Laufzeit der Regelung bzw. Auszahlung der Einzelbeihilfe	Bis zum 31.12.2006 oder früher je nach Mittelbedarf. Die Regelung wird nach einem Jahr daraufhin überprüft, ob sie um ein weiteres Jahr verlängert werden sollte.		
Zweck der Beihilfe	Förderung kleiner und mittlerer Unternehmen	Ja	

Betroffene Wirtschaftssektoren	Alle Wirtschaftsbereiche, in denen KMU-Beihilfen gewährt werden dürfen	Nein
	Förderung beschränkt auf folgende Wirtschaftsbereiche	Ja
	Bergbau	Nein
	— Gesamte verarbeitende Industrie	Alle
	oder	
	Stahlindustrie	Nein
	Schiffbau	Nein
	Kunstfaserindustrie	Nein
	Kfz-Industrie	Nein
	Andere Bereiche der verarbeitenden Industrie	Nein
	— Sämtliche Dienstleistungen	Nein
	oder	
	Verkehr	Nein
Finanzdienstleistungen	Ja	
sonstige Dienstleistungen	Ja	
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Name: Enterprise Ireland ⁽²⁾	
	Anschrift: Glasnevin Dublin 9 Irland (353-1) 8 08 24 19	
Einzelbeihilfen für größere Vorhaben	Die Maßnahme schließt die Gewährung von Beihilfen aus, die bei der Kommission vorher anzumelden wären.	

(¹) Die Beihilfehöchstintensität liegt im Rahmen der Beihilfeintensitäten für Neuinvestitions- und Arbeitsplatzschaffungsvorhaben für KMU gemäß der Fördergebetskarte für Irland.

(²) Shannon Development wird die Mittel in der Region Midwest für Enterprise Ireland verwalten.

Nummer der Beihilfe	XS 130/05		
Mitgliedstaat	Malta		
Bezeichnung der Beihilferegelung bzw. bei Einzelbeihilfen Name des begünstigten Unternehmens	Innovatives Programm zur Förderung von Unternehmensgründungen		
Rechtsgrundlage	Business Promotion Act — Cap 325 Malta Enterprise Corporation Act — Cap 463		
Voraussichtliche jährliche Kosten der Regelung	Beihilferegelung	Gesamtbetrag pro Jahr	0,125 Mio. EUR
		Darlehensbürgschaft	1 Mio. EUR
	Einzelbeihilfe	Gesamtbetrag der Beihilfe	
		Darlehensbürgschaft	
Beihilfehöchstintensität	In Einklang mit Artikel 4 Absätze 2 bis 6 und Artikel 5 der Verordnung	Ja	
Bewilligungszeitpunkt	1.5.2005		
Laufzeit der Regelung bzw. Auszahlung der Einzelbeihilfe	Bis zum 31.12.2006		
Zweck der Beihilfe	Förderung kleiner und mittlerer Unternehmen	Ja	
Betroffene Wirtschaftssektoren	Alle Wirtschaftsbereiche, in denen KMU-Beihilfen gewährt werden dürfen	Ja	

Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Name: Malta Enterprise Corporation		
	Anschrift: Enterprise House Industrial Estate San Gwann MT-Malta SGN09		
Einzelbeihilfen für größere Vorhaben	In Einklang mit Artikel 6 der Verordnung	entfällt	
Nummer der Beihilfe	XS 132/05		
Mitgliedstaat	Litauen		
Bezeichnung der Beihilferegulation bzw. bei Einzelbeihilfen Name des begünstigten Unternehmens	Staatliche Beihilfen für innovative Projekte kleiner und mittlerer Unternehmen		
Rechtsgrundlage	2005 m. birželio 10 d. Lietuvos Respublikos ūkio ministro įsakymas Nr. 4-237		
Voraussichtliche jährliche Kosten der Regelung bzw. Gesamtbetrag der einem Unternehmen gewährten Einzelbeihilfe	Beihilferegulation	Gesamtbetrag pro Jahr	bis zu 2 Mio. EUR
		Darlehensbürgschaft	
	Einzelbeihilfe	Gesamtbetrag der Beihilfe	
		Darlehensbürgschaft	
Beihilfehöchstintensität	In Einklang mit Artikel 4 Absätze 2 bis 6 und Artikel 5 der Verordnung	Ja	
Bewilligungszeitpunkt	16.6.2005 (2005m. birželio 16 d. Lietuvos Respublikos ūkio ministro įsakymas atspausdintas Valstybės žiniuose (Žin., 2005, Nr. 75-2731))		
Laufzeit der Regelung bzw. Auszahlung der Einzelbeihilfe	Bis zum 30. Juni 2007		
Zweck der Beihilfe	Förderung kleiner und mittlerer Unternehmen	Ja	
Betroffene Wirtschaftssektoren	Alle Wirtschaftsbereiche, in denen KMU-Beihilfen gewährt werden dürfen	Ja	
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Name: Lietuvos Respublikos ūkio ministerija		
	Anschrift: Gedimino per.38/2 LT-01104 Vilnius		
Einzelbeihilfen für größere Vorhaben	In Einklang mit Artikel 6 der Verordnung	Ja	

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache COMP/M.4222 — EQT IV/Select Service Partner)
Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall

(2006/C 105/03)

(Text von Bedeutung für den EWR)

1. Am 25. April 2006 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Der Fonds EQT IV Ltd („EQT“, Kanalinseln) erwirbt im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung des Rates die Kontrolle über einen Teil des Unternehmens Select Service Partner und über die Gesamtheit des Unternehmens Create Host Services (zusammen „SSP business“, Vereinigtes Königreich), die beide der Compass Group PLC angehören, durch Erwerb von Anteilen.
2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:
 - EQT: privater Beteiligungsfonds, der hauptsächlich in Nordeuropa investiert,
 - SSP business: Lebensmittelserviceleistungen, hauptsächlich an Flughäfen, auf Bahnhöfen und in Autobahnraststätten (ausgenommen Autobahnraststätten im Vereinigten Königreich).
3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass die angemeldete Transaktion unter die Verordnung (EG) Nr. 139/2004 fallen könnte. Ihre endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich allerdings vor. Nach der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽²⁾ ist anzumerken, dass dieser Fall für eine Behandlung nach dem Verfahren, das in der Bekanntmachung dargelegt ist, in Frage kommt.
4. Alle interessierten Unternehmen oder Personen können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dem Datum dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission durch Telefax (Fax-Nr. [32-2] 296 43 01 oder 296 72 44) oder auf dem Postweg unter Angabe des Aktenzeichens COMP/M.4222 — EQT IV/Select Service Partner an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Merger Registry
J-70
B-1049 Brüssel

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

⁽²⁾ ABl. C 56 vom 5.3.2005, S. 32.

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache COMP/M.4223 — Macquarie/Westscheme/Statewide/MTAA/ARF/Moto UK)
Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall

(2006/C 105/04)

(Text von Bedeutung für den EWR)

1. Am 25. April 2006 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Die Unternehmen Macquarie Bank Limited („Macquarie“, Vereinigtes Königreich), Westscheme Proprietary Limited („Westscheme“, Australien), Statewide Superannuation Proprietary Limited („Statewide“, Australien), Motor Trades Association of Australia Superannuation Fund Proprietary Limited („MTAA“, Australien) und Australian Retirement Fund Proprietary Limited („ARF“, Australien) erwerben im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung des Rates die gemeinsame Kontrolle über Moto Hospitality Limited und Pavilion Services Group Limited (zusammen „Moto UK“, Vereinigtes Königreich), die beide der Compass Group PLC angehören, durch Erwerb von Anteilen an einem neu gegründeten Gemeinschaftsunternehmen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- Macquarie: Bankdienstleistungen,
- Westscheme: Pensionsfonds,
- Statewide: Pensionsfonds,
- MTAA: Pensionsfonds,
- ARF: Rentenfonds,
- Moto UK: Betrieb von Raststätten an Autobahnen und Fernstraßen.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass die angemeldete Transaktion unter die Verordnung (EG) Nr. 139/2004 fallen könnte. Ihre endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich allerdings vor. Nach der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽²⁾ ist anzumerken, dass dieser Fall für eine Behandlung nach dem Verfahren, das in der Bekanntmachung dargelegt ist, in Frage kommt.

4. Alle interessierten Unternehmen oder Personen können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dem Datum dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission durch Telefax (Fax-Nr. [32-2] 296 43 01 oder 296 72 44) oder auf dem Postweg unter Angabe des Aktenzeichens COMP/M.4223 — Macquarie/Westscheme/Statewide/MTAA/ARF/Moto UK an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Merger Registry
J-70
B-1049 Brüssel

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

⁽²⁾ ABl. C 56 vom 5.3.2005, S. 32.

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache COMP/M.4203 — Bayerngas/Deutsche Essent/Novogate JV)
Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall

(2006/C 105/05)

(Text von Bedeutung für den EWR)

1. Am 21. April 2006 ist die Anmeldung eines Zusammenschlussvorhabens gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen Bayerngas GmbH („Bayerngas“, Deutschland) und Deutsche Essent GmbH („Deutsche Essent“, Deutschland), die von Essent N.V. (Niederlande) kontrolliert wird, erwerben im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b der Ratsverordnung die gemeinsame Kontrolle bei dem neu gegründeten Gemeinschaftsunternehmen Novogate GmbH („Novogate“, Deutschland) durch Kauf von Anteilsrechten.
2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:
 - Bayerngas: Beschaffung, Transport und Vertrieb von Erdgas;
 - Deutsche Essent: Erdgastransport und –speicherung, Vermittlung von Gashandelsverträgen;
 - Novogate: Erdgasversorgung, erdgasbezogene Beratungsdienstleistungen.
3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass die angemeldete Transaktion unter die Verordnung (EG) Nr. 139/2004 fällt. Ihre endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich allerdings vor. Gemäß der Mitteilung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren zur Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse nach Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽²⁾ ist anzumerken, dass dieser Fall für eine Behandlung nach dem Verfahren, das in der Mitteilung dargelegt wird, in Frage kommt.
4. Alle interessierten Unternehmen oder Personen können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens zehn Tage nach dem Datum dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission durch Telefax (Fax-Nr. [32-2] 296 43 01 oder 296 72 44) oder auf dem Postweg, unter Angabe des Aktenzeichens COMP/M.4203 — Bayerngas/Deutsche Essent/Novogate JV, an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Merger Registry
J-70
B-1049 Brüssel

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

⁽²⁾ ABl. C 56 vom 5.3.2005, S. 32.

Abschluss der Vereinbarung mit der Republik Kroatien über deren Teilnahme an den gemeinschaftlichen Anreizmaßnahmen zur Beschäftigungsförderung

(2006/C 105/06)

Am 3. März 2006 wurde zwischen der Europäischen Kommission — im Namen der Europäischen Gemeinschaft — und der Republik Kroatien die Vereinbarung über die Teilnahme Kroatiens an den gemeinschaftlichen Anreizmaßnahmen zur Beschäftigungsförderung unterzeichnet.

Der vollständige Wortlaut der Vereinbarung ist in englischer Sprache auf folgender Website zu finden:
<http://europa.eu.int/comm/enlargement/croatia/index.htm>

Bekanntmachung über die Einleitung einer Überprüfung wegen des bevorstehenden Außerkrafttretens und einer teilweisen Interimsüberprüfung der Antidumpingmaßnahmen gegenüber den Einfuhren von Harnstoff mit Ursprung in Russland

(2006/C 105/07)

Nach der Veröffentlichung einer Bekanntmachung über das bevorstehende Außerkrafttreten⁽¹⁾ der Antidumpingmaßnahmen gegenüber den Einfuhren von Harnstoff mit Ursprung in Russland (nachstehend „betroffenes Land“ genannt) erhielt die Kommission einen Antrag auf Einleitung einer Überprüfung gemäß Artikel 11 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 384/96 des Rates über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern⁽²⁾ (nachstehend „Grundverordnung“ genannt), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2117/2005 des Rates⁽³⁾.

1. Überprüfungsantrag

Der Antrag wurde am 9. Februar 2006 vom Europäischen Düngemittelherstellerverband (EFMA, nachstehend „Antragsteller“ genannt) im Namen von Herstellern gestellt, auf die ein größerer Teil, in diesem Fall mehr als 50 %, der gesamten Harnstoffproduktion in der Gemeinschaft entfällt.

2. Ware

Die Überprüfung betrifft Harnstoff mit Ursprung in Russland (nachstehend „betroffene Ware“ genannt), der derzeit den KN-Codes 3102 10 10 und 3102 10 90 zugewiesen wird. Diese KN-Codes werden nur informationshalber angegeben.

3. Geltende Maßnahmen

Bei den derzeit geltenden Maßnahmen handelt es sich um einen endgültigen Antidumpingzoll, der mit der Verordnung (EG) Nr. 901/2001 des Rates⁽⁴⁾ eingeführt wurde.

4. Gründe für die Überprüfung

4.1. Gründe für die Überprüfung wegen des bevorstehenden Außerkrafttretens der Maßnahmen

Der Antrag wurde damit begründet, dass das Dumping und die Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft nach dem Außerkrafttreten der Maßnahmen wahrscheinlich anhalten oder wiederauftreten würden.

Die Behauptung, das Dumping seitens Russlands halte an, stützt sich auf einen Vergleich eines rechnerisch ermittelten Normalwerts mit den Preisen der betroffenen Ware beim Verkauf zur Ausfuhr in die Gemeinschaft.

Dieser Vergleich ergibt eine erhebliche Dumpingspanne.

Der Antragsteller behauptet ferner, dass das schädigende Dumping wahrscheinlich erneut auftreten wird. Diesbezüglich legt der Antragsteller Beweise dafür vor, dass im Falle des Außerkrafttretens der Maßnahmen die Preise der betroffenen Ware wahrscheinlich fakturierten Preise der Einfuhren aus dem betroffenen Land kurz- und mittelfristig unter den Preisen des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft liegen und ferner die Kosten des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft erheblich unterschritten. Zudem legt der Antragsteller Beweise dafür vor, dass die Einfuhrmengen wahrscheinlich weiterhin umfangreich bleiben oder sogar steigen, weil ungenutzte Produktionskapazitäten vorhanden sind und in dem betroffenen Land unlängst in die Produktionskapazität investiert wurde.

Ferner wird behauptet, dass die Einfuhrströme der betroffenen Ware wahrscheinlich weiterhin umfangreich bleiben oder sogar zunehmen, weil für die Einfuhren vergleichbarer Waren mit Ursprung in dem betroffenen Land auf anderen traditionellen Märkten als der EU (d. h. den Vereinigten Staaten von Amerika) Maßnahmen gelten, oder aufgrund anderer Maßnahmen, durch die der Zugang zu Drittlandsmärkten beschränkt wird (chinesische Einfuhr- und Ausfuhrbeschränkungen), was zu einer weiteren Umlenkung möglicher Ausfuhren in die Gemeinschaft führen kann.

Sollten erneut umfangreiche Mengen zu gedumpten Preisen aus dem betroffenen Land eingeführt werden, so würde nach Auffassung des Antragstellers der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft — ohne Maßnahmen — erneut geschädigt werden.

4.2. Gründe für die teilweise Interimsüberprüfung

Den vom Antragsteller übermittelten Informationen zufolge ist die Form der Maßnahme, d. h. ein Zoll in Höhe der Differenz zwischen dem Mindesteinfuhrpreis von 115 EUR pro Tonne und dem Nettopreis frei Grenze der Gemeinschaft, unverzollt, der in allen Fällen erhoben wird, in denen letzterer niedriger ist als der Mindesteinfuhrpreis, zur Beseitigung des schädigenden Dumpings nicht länger geeignet.

Der Antragsteller behauptet, dass angesichts der schwankenden Kosten und Preise von Harnstoff die jetzige Form der Maßnahme zur Beseitigung der schädigenden Auswirkungen des Dumpings nicht länger geeignet sei. Daher sei eine Überprüfung der Form der Maßnahmen gerechtfertigt.

5. Verfahren

Die Kommission kam nach Anhörung des beratenden Ausschusses zu dem Schluss, dass genügend Beweise vorliegen, um die Einleitung einer Überprüfung wegen des bevorstehenden Außerkrafttretens der Maßnahmen und einer teilweisen, auf die Form der Maßnahmen beschränkte Interimsüberprüfung zu rechtfertigen, und leitet hiermit eine Überprüfung gemäß Artikel 11 Absätze 2 und 3 der Grundverordnung ein.

⁽¹⁾ ABl. C 209 vom 26.8.2005, S. 2.

⁽²⁾ ABl. L 56 vom 6.3.1996, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 340 vom 23.12.2005, S. 17.

⁽⁴⁾ ABl. L 127 vom 8.5.2001, S. 11.

5.1. Verfahren zur Ermittlung der Wahrscheinlichkeit eines Anhaltens oder Wiederauftretens von Dumping und Schädigung

Bei der Untersuchung wird geprüft, ob das Dumping und die Schädigung bei einem Außerkrafttreten der Maßnahmen wahrscheinlich anhalten oder erneut auftreten würden. Im Rahmen der Interimsüberprüfung wird geprüft, ob die jetzige Form der Maßnahmen geeignet ist, um Abhilfe gegen das schädigende Dumping zu schaffen.

a) Stichproben

Angesichts der Vielzahl der Parteien, die von diesem Verfahren betroffen sind, kann die Kommission beschließen, gemäß Artikel 17 der Grundverordnung mit Stichproben zu arbeiten.

i) Stichprobenverfahren: Ausführer/Hersteller in Russland

Damit die Kommission über die Notwendigkeit eines Stichprobenverfahrens entscheiden und gegebenenfalls Stichproben bilden kann, werden alle Ausführer/Hersteller bzw. die in ihrem Namen handelnden Vertreter aufgefordert, innerhalb der unter Nummer 6 Buchstabe b) Ziffer i) gesetzten Frist mit der Kommission Kontakt aufzunehmen und folgende Angaben zu ihren Unternehmen in der unter Nummer 7 vorgegebenen Form zu übermitteln:

- Name, Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefon- und Faxnummer sowie Kontaktperson,
- Umsatz (in Landeswährung), der im Zeitraum 1. April 2005 bis 31. März 2006 mit dem Verkauf der betroffenen Ware zur Ausfuhr in die Gemeinschaft erzielt wurde, und entsprechende Verkaufsmenge (in Tonnen),
- Umsatz (in Landeswährung), der im Zeitraum 1. April 2005 bis 31. März 2006 mit dem Verkauf der betroffenen Ware auf dem Inlandsmarkt erzielt wurde, und entsprechende Verkaufsmenge (in Tonnen),
- Umsatz (in Landeswährung), der im Zeitraum 1. April 2005 bis 31. März 2006 mit dem Verkauf der betroffenen Ware in andere Drittländer erzielt wurde, und entsprechende Verkaufsmenge (in Tonnen),
- genaue Beschreibung der Tätigkeit des Unternehmens im Zusammenhang mit der Herstellung der betroffenen Ware sowie Produktionsmenge (in Tonnen) der betroffenen Ware, Produktionskapazität und Investitionen in die Produktionskapazität im Zeitraum vom 1. April 2005 bis 31. März 2006,

- Namen und genaue Beschreibung der Tätigkeit aller verbundenen Unternehmen⁽¹⁾, die an Herstellung und/oder Verkauf (In- und/oder Ausland) der betroffenen Ware beteiligt sind,
- sonstige sachdienliche Angaben, die der Kommission bei der Bildung der Stichprobe von Nutzen sein könnten.
- Mit der Übermittlung der vorgenannten Angaben stimmt das Unternehmen seiner etwaigen Einbeziehung in die Stichprobe zu. Wird das Unternehmen in die Stichprobe einbezogen, muss es einen Fragebogen beantworten und einen Kontrollbesuch in seinen Betrieben zwecks Verifizierung seiner Antwort gestatten. Erklärt sich das Unternehmen nicht zu einer Einbeziehung in die Stichprobe bereit, wird davon ausgegangen, dass es nicht an der Untersuchung mitarbeitet. Die Folgen der Nichtmitarbeit sind unter Nummer 8 dargelegt.

Ferner wird die Kommission mit den Behörden des Ausfuhrlandes und allen ihr bekannten Verbänden von Ausführern/Herstellern Kontakt aufnehmen, um die Auskünfte einzuholen, die sie für die Auswahl der Stichprobe unter den Ausführern/Herstellern als notwendig erachtet.

ii) Stichprobenverfahren: Einführer

Damit die Kommission über die Notwendigkeit eines Stichprobenverfahrens entscheiden und gegebenenfalls eine Stichprobe bilden kann, werden alle Einführer bzw. die in ihrem Namen handelnden Vertreter aufgefordert, mit der Kommission Kontakt aufzunehmen und innerhalb der unter Nummer 6 Buchstabe b) Ziffer i) gesetzten Frist und in der unter Nummer 7 vorgegebenen Form folgende Angaben zu ihren Unternehmen zu übermitteln:

- Name, Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefon- und Faxnummer sowie Kontaktperson,
- Gesamtumsatz des Unternehmens (in EUR) im Zeitraum 1. April 2005 bis 31. März 2006,
- Gesamtzahl der Beschäftigten,
- genaue Beschreibung der Tätigkeit des Unternehmens in Bezug auf die betroffene Ware,
- Menge (in Tonnen) und Wert (in EUR) der Einfuhren in die und der Weiterverkäufe der Einfuhren der betroffenen Ware mit Ursprung in Russland in der Gemeinschaft im Zeitraum 1. April 2005 bis 31. März 2006,
- Namen und genaue Beschreibung der Tätigkeit aller verbundenen Unternehmen⁽¹⁾, die an Produktion und/oder Verkauf der betroffenen Ware beteiligt sind,

⁽¹⁾ Artikel 143 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften (ABl. L 253 vom 11.10.1993, S. 1) gibt Aufschluss über die Bedeutung des Begriffs „verbundene Unternehmen“.

- sonstige sachdienliche Angaben, die der Kommission bei der Bildung der Stichprobe von Nutzen sein könnten,
- Mit der Übermittlung der vorgenannten Angaben stimmt das Unternehmen seiner etwaigen Einbeziehung in die Stichprobe zu. Wird das Unternehmen in die Stichprobe einbezogen, muss es einen Fragebogen beantworten und einen Kontrollbesuch in seinen Betrieben zwecks Verifizierung seiner Antwort gestatten. Erklärt sich das Unternehmen nicht zu einer Einbeziehung in die Stichprobe bereit, wird davon ausgegangen, dass es nicht an der Untersuchung mitarbeitet. Die Folgen der Nichtmitarbeit sind unter Nummer 8 dargelegt.

Ferner wird die Kommission Kontakt mit den ihr bekannten Verbänden von Einführern aufnehmen, um die Informationen einzuholen, die sie für die Bildung der Stichprobe unter den Einführern als notwendig erachtet.

iii) Stichprobenverfahren: Gemeinschaftshersteller

Angesichts der Vielzahl der Gemeinschaftshersteller, die den Antrag unterstützen, beabsichtigt die Kommission bei der Untersuchung der Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft mit einer Stichprobe zu arbeiten.

Damit die Kommission eine Stichprobe bilden kann, werden alle Gemeinschaftshersteller aufgefordert, innerhalb der unter Nummer 6 Buchstabe b) Ziffer i) gesetzten Frist folgende Angaben zu ihren Unternehmen zu übermitteln:

- Name, Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefon- und Faxnummer sowie Kontaktperson,
- Gesamtumsatz des Unternehmens (in EUR) im Zeitraum 1. April 2005 bis 31. März 2006,
- genaue Beschreibung der Tätigkeit des Unternehmens bei der Herstellung der betroffenen Ware und Menge (in Tonnen) der betroffenen Ware im Zeitraum 1. April 2005 bis 31. März 2006,
- Wert (in EUR) der Verkäufe der betroffenen Ware auf dem Gemeinschaftsmarkt im Zeitraum 1. April 2005 bis 31. März 2006,
- Menge (in Tonnen) der Verkäufe der betroffenen Ware auf dem Gemeinschaftsmarkt im Zeitraum 1. April 2005 bis 31. März 2006,
- Produktionsmenge (in Tonnen) der betroffenen Ware im Zeitraum 1. April 2005 bis 31. März 2006,
- Namen und genaue Beschreibung der Tätigkeit aller verbundenen Unternehmen⁽¹⁾, die an Produktion und/oder Verkauf der betroffenen Ware beteiligt sind,
- sonstige sachdienliche Angaben, die der Kommission bei der Bildung der Stichprobe von Nutzen sein könnten,
- Mit der Übermittlung der vorgenannten Angaben stimmt das Unternehmen seiner etwaigen Einbeziehung in die Stichprobe zu. Wird das Unternehmen in die Stichprobe einbezogen, muss es einen Fragebogen beantworten und einen Kontrollbesuch in seinen Betrieben zwecks Verifizierung seiner Antwort gestatten. Erklärt sich das Unternehmen nicht zu einer Einbeziehung in die Stichprobe bereit, wird davon ausgegangen, dass es nicht an der Untersuchung mitarbeitet. Die Folgen der Nichtmitarbeit sind unter Nummer 8 dargelegt.

iv) Endgültige Bildung der Stichproben

Alle sachdienlichen Angaben zur Bildung der Stichproben sind von den interessierten Parteien innerhalb der unter Nummer 6 Buchstabe b) Ziffer ii) gesetzten Frist zu übermitteln.

Die Kommission beabsichtigt, die endgültige Bildung der Stichproben vorzunehmen, nachdem sie die Parteien konsultiert hat, die sich bereit erklärt haben, in die Stichproben einbezogen zu werden.

Die in die Stichproben einbezogenen Unternehmen müssen innerhalb der unter Nummer 6 Buchstabe b) Ziffer iii) gesetzten Frist einen Fragebogen beantworten und an der Untersuchung mitarbeiten.

Bei unzureichender Mitarbeit kann die Kommission ihre Feststellungen gemäß Artikel 17 Absatz 4 und Artikel 18 der Grundverordnung auf der Grundlage der verfügbaren Informationen treffen. Feststellungen, die auf der Grundlage der verfügbaren Informationen getroffen wurden, können, wie unter Nummer 8 erläutert, für die betroffenen Parteien weniger günstig ausfallen.

b) Fragebogen

Die Kommission wird den in die Stichprobe einbezogenen Unternehmen des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft und allen Herstellerverbänden in der Gemeinschaft, den in die Stichprobe einbezogenen Ausführlern/Herstellern in Russland, allen Verbänden von Ausführlern/Herstellern, den in die Stichprobe einbezogenen Einführern und allen Einführerverbänden, die im Antrag genannt sind oder an der Untersuchung mitarbeiteten, die zu der Einführung der von dieser Überprüfung betroffenen Maßnahmen führte, sowie den Behörden des betroffenen Ausfuhrlandes Fragebogen zusenden, um die für ihre Untersuchung als notwendig erachteten Informationen einzuholen.

⁽¹⁾ Artikel 143 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften (ABl. L 253 vom 11.10.1993, S. 1) gibt Aufschluss über die Bedeutung des Begriffs „verbundene Unternehmen“.

5.2. Verfahren zur Prüfung des Interesses der Gemeinschaft

Sollte sich bestätigen, dass das Dumping und die Schädigung wahrscheinlich anhalten oder erneut auftreten werden, ist gemäß Artikel 21 der Grundverordnung zu prüfen, ob die Aufrechterhaltung oder die Aufhebung der Maßnahmen dem Interesse der Gemeinschaft nicht zuwiderläuft. Zu diesem Zweck können sich der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft, die Einführer und ihre repräsentativen Verbände, repräsentative Verwender und repräsentative Verbraucherorganisationen, die nachweisen können, dass ein objektiver Zusammenhang zwischen ihrer Tätigkeit und der betroffenen Ware besteht, innerhalb der unter Nummer 6 Buchstabe a) Ziffer ii) gesetzten allgemeinen Frist melden und der Kommission entsprechende Informationen übermitteln. Die Parteien, die die Bedingungen des vorstehenden Satzes erfüllen und nachweisen, dass besondere Gründe für ihre Anhörung sprechen, können innerhalb der unter Nummer 6 Buchstabe a) Ziffer iii) gesetzten Frist einen entsprechenden Antrag stellen. Gemäß Artikel 21 der Grundverordnung übermittelte Informationen werden nur berücksichtigt, wenn sie zum Zeitpunkt ihrer Übermittlung durch Beweise belegt sind.

6. Fristen

a) Allgemeine Fristen

i) Anforderung eines Fragebogens

Alle interessierten Parteien, die nicht an der Untersuchung mitarbeiteten, die zu der Einführung der von der Überprüfung betroffenen Maßnahmen führte, sollten umgehend, spätestens jedoch innerhalb von 15 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Union* einen Fragebogen anfordern.

ii) Kontaktaufnahme und Übermittlung der Antworten auf die Fragebogen und sonstiger Informationen durch die Parteien

Sofern nichts anderes bestimmt ist, müssen alle interessierten Parteien innerhalb von 40 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Union* mit der Kommission Kontakt aufnehmen, ihren Standpunkt schriftlich darlegen und ihre Antworten auf den Fragebogen und sonstige Informationen übermitteln, wenn diese Angaben bei der Untersuchung berücksichtigt werden sollen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Wahrnehmung der meisten in der Grundverordnung verankerten Verfahrensrechte voraussetzt, dass sich die betreffende Partei innerhalb der vorgenannten Frist selbst meldet.

In eine Stichprobe einbezogene Unternehmen müssen ihre Antworten auf den Fragebogen innerhalb der unter Nummer 6 Buchstabe b) Ziffer iii) gesetzten Frist übermitteln.

iii) Anhörungen

Innerhalb der vorgenannten Frist von 40 Tagen können alle interessierten Parteien auch einen Antrag auf Anhörung durch die Kommission stellen.

b) Besondere Frist für die Stichprobenauswahl

- i) Die unter Nummer 5.1 Buchstabe a) Ziffern i), ii) und iii) genannten Angaben müssen innerhalb von 15 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Union* bei der Kommission eingehen, da die Kommission beabsichtigt, die betroffenen Parteien, die sich bereit erklären, in die Stichproben einbezogen zu werden, innerhalb von 21 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Union* zur endgültigen Bildung der Stichproben zu konsultieren.
- ii) Alle anderen für die Bildung der Stichproben relevanten Angaben, die unter Nummer 5.1 Buchstabe a) Ziffer iv) genannt sind, müssen innerhalb von 21 Tagen nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Union* bei der Kommission eingehen.
- iii) Die Antworten der in eine Stichprobe einbezogenen Parteien auf den Fragebogen müssen innerhalb von 37 Tagen, nachdem diese Parteien von ihrer Einbeziehung in Kenntnis gesetzt wurden, bei der Kommission eingehen.

7. Unterlagen, Antworten auf den Fragebogen und Schriftwechsel

Alle Unterlagen und Anträge interessierter Parteien sind schriftlich (nicht in elektronischer Form, sofern nichts anderes bestimmt ist) unter Angabe des Namens, der Anschrift, der E-Mail-Adresse, der Telefon- und der Faxnummer der interessierten Partei einzureichen. Alle Unterlagen, einschließlich der in dieser Bekanntmachung angeforderten Informationen, die Antworten auf den Fragebogen und alle Schreiben, die von interessierten Parteien auf vertraulicher Basis übermittelt werden, müssen den Vermerk „Zur eingeschränkten Verwendung“⁽¹⁾ tragen und gemäß Artikel 19 Absatz 2 der Grundverordnung zusammen mit einer nicht vertraulichen Fassung übermittelt werden, die den Vermerk „ZUR EINSICHTNAHME DURCH INTERESSIERTE PARTEIEN“ trägt.

Anschrift der Kommission:

Europäische Kommission
 Generaldirektion Handel
 Direktion B
 Büro: J-79 5/16
 B-1049 Brüssel
 Fax: (32-2) 295 65 05.

8. Nichtmitarbeit

Verweigert eine interessierte Partei den Zugang zu den erforderlichen Informationen oder übermittelt sie sie nicht fristgerecht oder behindert sie erheblich die Untersuchung, so können gemäß Artikel 18 der Grundverordnung vorläufige oder endgültige positive oder negative Feststellungen auf der Grundlage der verfügbaren Informationen getroffen werden.

⁽¹⁾ Unterlagen mit diesem Vermerk sind nur für den Dienstgebrauch bestimmt. Sie sind gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission (ABl. L 145 vom 31.5.2001, S. 43) geschützt und werden vertraulich behandelt gemäß Artikel 19 der Grundverordnung und Artikel 6 des WTO-Übereinkommens zur Durchführung des Artikels VI des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens 1994 (Antidumping-Übereinkommen).

Wird festgestellt, dass eine interessierte Partei unwahre oder irreführende Informationen vorgelegt hat, so werden diese Informationen nicht berücksichtigt, und es können gemäß Artikel 18 der Grundverordnung die verfügbaren Informationen zugrunde gelegt werden. Arbeitet eine betroffene Partei nicht oder nur zum Teil mit und werden die verfügbaren Informationen zugrunde gelegt, so kann dies zu einem Ergebnis führen, das für diese Partei weniger günstig ist, als wenn sie mitgearbeitet hätte.

9. Zeitplan für die Untersuchung

Gemäß Artikel 11 Absatz 5 der Grundverordnung ist die Untersuchung innerhalb von 15 Monaten nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Union* abzuschließen.

10. Möglichkeit der Beantragung einer Überprüfung gemäß Artikel 11 Absatz 3 der Grundverordnung

Da die Überprüfung wegen des bevorstehenden Außerkrafttretens der Maßnahmen im Einklang mit Artikel 11 Absatz 2

der Grundverordnung eingeleitet wird, werden die Untersuchungsergebnisse nicht zu einer Änderung der Höhe der geltenden Maßnahmen führen, sondern gemäß Artikel 11 Absatz 6 der Grundverordnung zur Aufhebung oder Aufrechterhaltung jener Maßnahmen. Die parallel eingeleitete teilweise Interimsüberprüfung auf der Grundlage von Artikel 11 Absatz 3 der Grundverordnung beschränkt sich auf die Form der Maßnahme und kann daher ebenfalls nicht zu einer Änderung der Höhe der geltenden Maßnahmen führen.

Ist nach Auffassung einer Verfahrenspartei eine Überprüfung der Höhe der Maßnahmen erforderlich, damit sie gegebenenfalls geändert (d. h. erhöht oder gesenkt) werden können, kann jene Partei eine Überprüfung gemäß Artikel 11 Absatz 3 der Grundverordnung beantragen.

Die Parteien, die eine solche Überprüfung, die unabhängig von den in dieser Bekanntmachung genannten Überprüfungen durchgeführt würde, beantragen möchten, können unter der vorgenannten Anschrift Kontakt mit der Kommission aufnehmen.

**VERWALTUNGSKOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN FÜR DIE SOZIALE
SICHERHEIT DER WANDERARBEITNEHMER**

Währungsrechnungskurse zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 des Rates

(2006/C 105/08)

Artikel 107 Absätze 1, 2, 3 und 4 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72

Bezugszeitraum: April 2006

Anwendungszeitraum: Juli, August und September 2006

avr-06	EUR	CZK	DKK	EEK	CYP	LVL	LTL	HUF	MTL
1 EUR =	1	28,5008	7,46177	15,6466	0,576128	0,696044	3,45280	265,471	0,429300
1 CZK =	0,0350867	1	0,261809	0,548987	0,0202144	0,0244219	0,121147	9,31450	0,0150627
1 DKK =	0,134017	3,81958	1	2,09690	0,0772106	0,0932815	0,462732	35,5775	0,0575333
1 EEK =	0,0639116	1,82154	0,476894	1	0,0368213	0,0444853	0,220674	16,9667	0,0274373
1 CYP =	1,73573	49,4696	12,9516	27,1582	1	1,20814	5,99311	460,785	0,745147
1 LVL =	1,43669	40,9469	10,7202	22,4793	0,827717	1	4,96060	381,400	0,616771
1 LTL =	0,289620	8,25441	2,16108	4,53157	0,166858	0,201588	1	76,8857	0,124334
1 HUF =	0,00376689	0,107359	0,0281076	0,0589390	0,00217021	0,00262192	0,0130063	1	0,00161713
1 MTL =	2,32937	66,3891	17,3812	36,4468	1,34202	1,62135	8,04286	618,381	1
1 PLN =	0,255254	7,27494	1,90464	3,99385	0,147059	0,177668	0,881340	67,7625	0,109580
1 SIT =	0,00417355	0,118950	0,0311420	0,0653018	0,00240450	0,00290497	0,0144104	1,10796	0,0017917
1 SKK =	0,0267563	0,762577	0,199649	0,418645	0,0154150	0,0186236	0,0923841	7,10302	0,0114865
1 SEK =	0,107129	3,05326	0,799369	1,67620	0,0617198	0,0745663	0,369894	28,4396	0,0459904
1 GBP =	1,43962	41,0304	10,7421	22,5252	0,829405	1,002040	4,97072	382,178	0,618029
1 NOK =	0,127530	3,63471	0,951597	1,99541	0,0734735	0,0887664	0,440335	33,8555	0,0547485
1 ISK =	0,0108766	0,309992	0,0811586	0,170182	0,00626631	0,00757059	0,0375547	2,88742	0,00466932
1 CHF =	0,634988	18,0977	4,73813	9,93540	0,365834	0,441980	2,19249	168,571	0,272600

avr-06	PLN	SIT	SKK	SEK	GBP	NOK	ISK	CHF
1 EUR =	3,91767	239,604	37,3744	9,33457	0,694628	7,84131	91,9406	1,57483
1 CZK =	0,137458	8,40693	1,31134	0,327519	0,0243722	0,275125	3,22589	0,0552557
1 DKK =	0,525033	32,1110	5,00879	1,25099	0,0930916	1,05086	12,3216	0,211054
1 EEK =	0,250385	15,3135	2,38866	0,596588	0,0443948	0,501151	5,87607	0,100650
1 CYP =	6,80001	415,888	64,8717	16,2023	1,20568	13,6104	159,584	2,73348
1 LVL =	5,62848	344,237	53,6954	13,4109	0,997965	11,2655	132,090	2,26255
1 LTL =	1,13464	69,3942	10,8244	2,70348	0,201178	2,27100	26,6278	0,456103
1 HUF =	0,0147574	0,902563	0,140785	0,0351623	0,00261659	0,0295373	0,346330	0,00593222
1 MTL =	9,12572	558,128	87,0589	21,7437	1,61805	18,2653	214,164	3,66837
1 PLN =	1	61,1599	9,53995	2,38268	0,177306	2,00152	23,4682	0,401982
1 SIT =	0,0163506	1	0,155984	0,0389582	0,00289906	0,0327260	0,383718	0,00657264
1 SKK =	0,104822	6,41093	1	0,249758	0,0185857	0,209804	2,45999	0,0421367
1 SEK =	0,419695	25,6685	4,00387	1	0,0744146	0,840029	9,84947	0,168710
1 GBP =	5,63996	344,939	53,8049	13,4382	1	11,2885	132,359	2,26716
1 NOK =	0,499620	30,5567	4,76635	1,19044	0,0885857	1	11,72520	0,200838
1 ISK =	0,0426109	2,60608	0,406506	0,101528	0,00755518	0,085287	1	0,0171288
1 CHF =	2,48767	152,146	23,7323	5,92734	0,441080	4,97913	58,3811	1

1. Laut Verordnung (EWG) Nr. 574/72 wird für die Umrechnung von auf eine Währung lautenden Beträgen in eine andere Währung der von der Kommission errechnete Kurs verwendet, der sich auf das monatliche Mittel der von der Europäischen Zentralbank veröffentlichten Referenzwechsellkurse der Währungen während des in Absatz 2 bestimmten Bezugszeitraums stützt.
2. Bezugstermin ist:
 - der Monat Januar für die ab dem darauf folgenden 1. April anzuwendenden Umrechnungskurse,
 - der Monat April für die ab dem darauf folgenden 1. Juli anzuwendenden Umrechnungskurse,
 - der Monat Juli für die ab dem darauf folgenden 1. Oktober anzuwendenden Umrechnungskurse,
 - der Monat Oktober für die ab dem darauf folgenden 1. Januar anzuwendenden Umrechnungskurse.

Die Umrechnungskurse der Währungen werden im jeweils zweiten in den Monaten Februar, Mai, August und November erscheinenden *Amtsblatt der Europäischen Union* (Serie C) veröffentlicht.
